

ANHANG 262

Flexibler Pensionsbeginn

Der bei Vertragsabschluss festgelegte Pensionszahlungsbeginn kann vom Versicherungsnehmer nachträglich zwischen Vollendung des 57. und 70. Lebensjahres der versicherten Person verlegt werden.

Durch die Änderung des Pensionszahlungsbeginns bleiben die bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen (Garantiezins, Rententafel bei Rententarifen) unverändert.

Diese Flexibilität gilt dann, wenn das ursprünglich abgeschlossene Pensionsalter zwischen dem vollendeten 60. und vollendeten 65. Lebensjahr der versicherten Person liegt und dieser Anhang zumindest 5 Jahre Vertragsbestandteil war.

Zum Zeitpunkt der vorzeitigen Inanspruchnahme muss das Arbeitsverhältnis der versicherten Person mit dem Versicherungsnehmer beendet worden sein bzw. zum Zeitpunkt der Verlängerung der Laufzeit darf kein Pensionsbescheid des Sozialversicherungsträgers vorliegen.